

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0404/19

### Titel

Festlegung aus der öff. Sitzung StU vom 26.02.2019 - Baumfällungen im Bereich von Feuerwehruzufahrten

### Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

### Stellungnahme

*Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bittet um Information, welche einschlägigen rechtlichen Regelungen/gesetzliche Grundlagen die Basis für Baumfällungen im Bereich von Feuerwehruzufahrten/Rettungsbereichen bilden.*

*Hintergrund der Fragestellung ist ein scheinbar anderes Vorgehen in der Stadt Leipzig (statt Fällung – Baumerhalt/Schaffung von Nottreppen).*

Die rechtliche Grundlage für Baumfällungen ist die Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt. In § 6 Abs. 1 sind die Ausnahmen formuliert, wann Baumfällgenehmigungen erteilt werden. Im Rahmen der Herstellung von Feuerwehruzufahrten/Rettungsbereichen sind Nr. 1, Nr. 2. und Nr. 5 einschlägig:

*Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 5 wird erteilt, wenn*

- 1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,*
- 2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann und der Gehölzbestand ökologisch ausgeglichen wird,*
- 5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,*

In der Abwägung der verschiedenen Interessen überwiegt regelmäßig das Interesse an Leib und Leben der Menschen und der Herstellung von notwendigen Rettungswegen/Feuerwehruzufahrten. Im überwiegenden Teil der Vorgänge ist die Anlage von Rettungstreppen oder -leitern nur bedingt möglich. In vielen Fällen stehen sowohl vor als auch hinter den Objekten Bäume sehr nah, sodass in jedem Fall Baumfällungen notwendig sind. Teilweise werden bauliche Alternativen auch als unzumutbar argumentiert. Bei den Vorortbesichtigungen der Baumkommission bzgl. der Genehmigung von Baumfällanträgen mit der Begründung "Feuerwehruzufahrt/Anlage von Rettungswegen" wird i.d.R. Amt 37 hinzugezogen und mögliche Alternativen werden diskutiert. Hierbei werden regelmäßig Bäume erhalten, die ursprünglich zur Fällung vorgesehen wurden. Insgesamt ist jedoch zu konstatieren, dass für die Anlage von Rettungswegen/Feuerwehruzufahrten vergleichsweise viele Bäume gefällt werden müssen, da einerseits die betroffenen Gebäude über keine Rettungsinfrastruktur verfügen und andererseits über vergleichsweise viel Grün, dass sehr nah an den Gebäuden steht.

Darüber hinaus ist aus Sicht des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zur Thematik der Rettungswege noch Folgendes auszuführen:

Nach § 33 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) müssen Gebäude grundsätzlich zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie haben. Der zweite Rettungsweg kann nach § 33 Absatz 2 Satz 2 ThürBO

- eine weitere notwendige Treppe oder
- eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit

sein. Die ThürBO sieht keinen Vorrang für eine der beiden o. g. Möglichkeiten für einen zweiten Rettungsweg vor. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Sicherheitstreppenraum möglich ist (§ 33 Absatz 2 Satz 3 ThürBO).

Ausgenommen sind Sonderbauten für die eine Sonderbauvorschrift (wie ThürVerkstättVO ThürSchulbaurichtlinie) einen zweiten baulichen Rettungsweg vorschreibt.

Als Voraussetzung für eine Zulässigkeit des zweiten Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr stellt § 33 Absatz 3 ThürBO darauf ab, dass

- keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen sowie
- bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung der zum Anleitern bestimmten Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, die Feuerwehr über Hubrettungsfahrzeuge verfügt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Fläche für den Einsatz durch die Feuerwehr genutzt werden kann (vgl. auch § 9 Abs. 2 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG).

Die Anforderungen an Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr richten sich nach § 5 Absatz 1 ThürBO und der in Thüringen bauaufsichtlich eingeführten Muster-Richtlinie Flächen für die Feuerwehr. In dieser ist unter Punkt 11 - Freihalten des Anleiterbereiches ausgeführt: *"Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden."*

Grundsätzlich obliegt die Verantwortung/Zuständigkeit für die dauerhafte Sicherstellung des 2. Rettungsweges über

- eine weitere notwendige Treppe oder
- über die Schaffung der Voraussetzung für den Einsatz eines Hubrettungsfahrzeuges der Feuerwehr

bei dem Gebäudeeigentümer. Durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wird lediglich geprüft, ob die geplante Maßnahme geeignet ist, den 2. Rettungsweg zu gewährleisten.

Anlagen

gez. i.V. Birkner  
Unterschrift Amtsleiter A31

20.03.2019  
Datum